

Informationsblatt

Wer bezahlt die Masken Hygienemasken für den öffentlichen Verkehr?

Der Bundesrat hat per 6. Juli 2020 eine Maskenpflicht für den öffentlichen Verkehr verordnet. Für Mitarbeiter¹, die beim Arbeitsweg auf den öffentlichen Verkehr angewiesen sind, bedeutet dies, dass sie sich Masken kaufen müssen. Es stellt sich somit die Frage, ob der Arbeitgeber für diese Kosten aufkommen muss. Verständlicherweise ist diese Frage bisher rechtlich noch nicht beurteilt worden, deshalb steht die hier vertretene Auffassung unter dem Vorbehalt einer gerichtlichen Beurteilung.

Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten, zu schützen und auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen. Er hat zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmer die Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes oder Haushaltes angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur der Arbeitsleistung ihm billigerweise zugemutet werden kann.²

Diese Fürsorgepflicht des Arbeitgebers beschränkt sich auf das Arbeitsverhältnis. Somit endet diese im Privatbereich des Arbeitnehmers. Es stellt sich somit die Frage, ob der Arbeitsweg zum Arbeitsverhältnis gehört. Diesbezüglich ist nach der hier vertretenen Auffassung darauf abzustellen, ob der Arbeitsweg als Arbeitszeit zu qualifizieren ist oder nicht. Gehört der Arbeitsweg zur Arbeitszeit, so ist der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht zum Schutz des Arbeitnehmers verpflichtet. Er muss somit für die notwendige Schutzkleidung, namentlich für die Hygienemasken, aufkommen.

Wann gilt der Arbeitsweg als Arbeitszeit?

Als Arbeitszeit im Sinne des Gesetzes gilt die Zeit, während der sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat; der Weg zu und von der Arbeit gilt nicht als Arbeitszeit.³

¹ In der folgenden Abklärung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

² Art. 328 Obligationenrecht

³ Art. 13 Abs. 1 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

Es gibt jedoch Ausnahmen, bei denen der Arbeitsweg zur Arbeitszeit gehört:

- Bei Arbeitnehmern, welche ihre Arbeit ausserhalb des normalen Arbeitsortes zu leisten haben und diese Wegzeit länger als der übliche Arbeitsweg ist, gilt die Differenz als Arbeitszeit.
- Wird Pikettdienst ausserhalb des Betriebes geleistet, so ist die zur Verfügung gestellte Zeit soweit an die Arbeitszeit anzurechnen, als der Arbeitnehmer tatsächlich zur Arbeit herangezogen wird. Die Wegzeit zu und von der Arbeit ist in diesem Fall an die Arbeitszeit anzurechnen.⁴
- Wurde kein ordentlicher Arbeitsort vertraglich vereinbart (z.B. bei Monteuren oder Vertretern) so gilt die gesamte Wegzeit als Arbeitszeit.

Fazit:

In der Regel gehört der Arbeitsweg nicht zur Arbeitszeit und der Arbeitgeber muss nicht für die Masken aufkommen. Gilt der Arbeitsweg jedoch als Arbeitszeit, so hat der Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht und muss die Kosten der Masken für Arbeitnehmer, welche auf den öffentlichen Verkehr angewiesen sind, übernehmen.

⁴ Art. 15 Abs. 2 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz